



1^{ER} ATELIER DE LA CONCURRENCE

From Fines to Jail - Haltung der Wirtschaft

Dr. iur. Daniel Lucien Bühr

Regional Counsel Europe
Schindler Management Ltd.

Übersicht

- Einleitende Überlegungen zur Sanktionierung
- Das rechtliche Konzept der Motion Schweiger
- Compliance Defense – Inhalt und Haltung der Wirtschaft
- Strafbarkeit natürlicher Personen – Inhalt und Haltung der Wirtschaft
- Zusammenfassung

Einleitende Überlegungen zur Sanktionierung von Wettbewerbsverstößen

- Spannungsverhältnis zwischen *Individualgerechtigkeit*, *Allgemeingerechtigkeit* und *Rechtssicherheit*
- Die Individualgerechtigkeit fordert u.a., dass Sanktionen nur bei Verschulden ausgesprochen werden; *Verschuldensprinzip* (vgl. Art. 23 II EG VO 1/2003!)
- Ein Unternehmen handelt *schuldhaft*, wenn sich
 - Organe schuldhaft an Verstößen beteiligt haben, oder sich
 - Mitarbeiter schuldhaft an Verstößen beteiligt haben *und* die Organe ein *Organisationsverschulden* trifft (≙ StGB 102!)
- Trifft das Unternehmen kein Verschulden, so erfordert die *Allgemeingerechtigkeit*, dass der *schuldhaft handelnde Mitarbeiter bestraft* wird

Das rechtliche Konzept der Motion Schweiger

Ausgewogeneres und wirksameres Sanktionssystem für das Schweizer Kartellrecht

(Annahme Ständerat 06.03.08 – Behandlung WAK NR 22./23.6.09)

Der Bundesrat wird beauftragt, im Kartellgesetz ... sicherzustellen, dass

Unternehmen, welche ein hohen Anforderungen genügendes Programm zur Beachtung der kartellgesetzlichen Regelungen betreiben, mit einer reduzierten beziehungsweise beim Vorliegen von (im Gesetz hierfür vorzusehenden) Voraussetzungen mit keiner Verwaltungssanktion belegt werden können. (= *Verschuldensprinzip; wie in StGB 102*)

Zur Stärkung der Compliance-Anstrengungen der Unternehmen sollen im Kartellgesetz gleichzeitig Strafsanktionen für natürliche Personen im Fall ihrer aktiven Beteiligung an Kartellabsprachen mit Wettbewerbern verankert werden. (= *individuelle Verantwortung – Allgemeingerechtigkeit*)

Compliance Defense – Inhalt

- Ein Unternehmen, dem eine Gesetzesverletzung zugeordnet wird, kann sich durch den Nachweis einer wirkungsvollen Regelüberwachung vom Verschulden entlasten. Das geringere Verschulden führt zu einer mildereren Strafe.

U.S. Federal Sentencing Guidelines (Chapter 8, Part B/C):

Unternehmen werden milder bestraft, „if the offence occurred even though the organization had in place at the time of the offence an effective compliance and ethics program ...“

- Ein wirkungsvolles System der Regelüberwachung („Compliance-Programm“) liegt vor, wenn das Unternehmen:
 - die gebotene Sorgfalt anwendet, um Gesetzesverstöße zu vermeiden und zu entdecken, und
 - eine Unternehmenskultur fördert, die ethisches Verhalten und die Einhaltung der Gesetze verlangt und fördert.

Compliance Defense – Haltung der Wirtschaft

Bei der Sanktionsbemessung ist in erster Linie auf das Verschulden abzustellen. Unternehmen mit angemessenem Compliance-Programm sind bei fehlender direkter Verantwortung vollständig oder teilweise von Sanktionen zu entlasten („Compliance Defense“).

(economiesuisse - Studie ‚Unternehmen im Wettbewerb‘, März 2009)

Die Bemühungen von Unternehmen, mit Hilfe von Compliance-Programmen und internen Risikoanalysen Wettbewerbsverstöße zu vermeiden, müssen gefördert werden. Die Berücksichtigung und Honorierung von Compliance-Programmen setzt positive Anreize, die der Durchsetzung des Kartellrechts dienen.

Schindler Gruppe

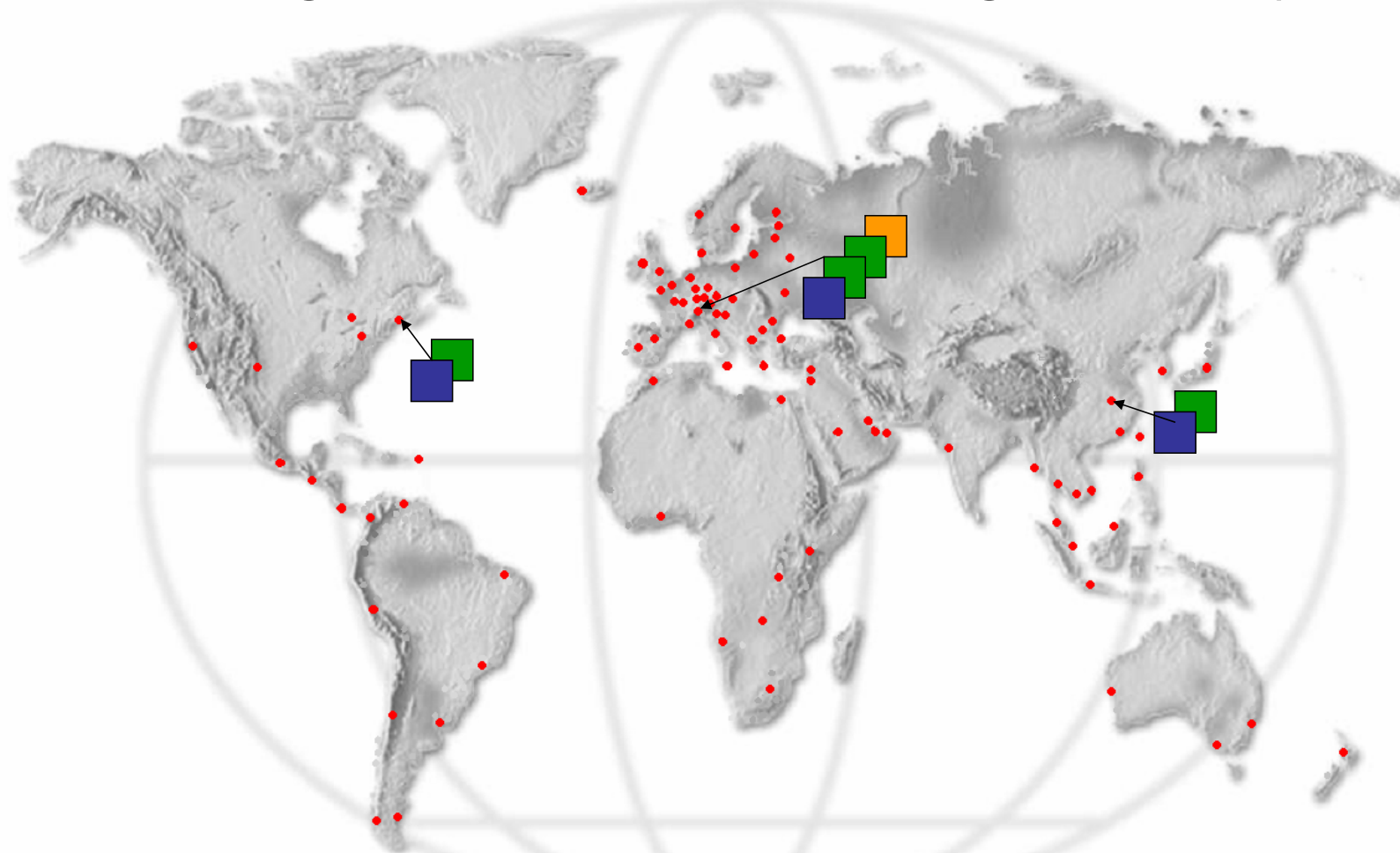
Globale Präsenz



45'000 Mitarbeiter – in mehr als 130 Ländern – mit mehr als 1000 Niederlassungen

Compliance-Programm der Schindler Gruppe

Personelle Organisation als Teil eines wirkungsvollen Compliance-Systems



- 8 Unternehmensjuristen Konzernrechtsdienst**
- 4 Regional zuständige Unternehmensjuristen (Europa, EMIA, Asien/Pazifik, Americas)**
- 30 Lokale Unternehmensjuristen**
- 3 Regional zuständige Compliance Officers**
- 85 Compliance Officers (eine[n] pro Landesgesellschaft)**

Sanktionen gegen natürliche Personen – Inhalt

- Kriminal-Strafsanktionen in: USA, UK, FR, IE, CZ (Freiheitsstrafen)
- Administrativsanktionen in: DE, ES, NL, UK (Geldbussen, Disqualifikation als Manager)
- Studie des Office of Fair Trading (The deterrent effect of competition enforcement by the OFT; Nov. 2007) ergab, dass Strafsanktionen gegen Individuen aus Unternehmens- und Anwaltssicht am stärksten zur Compliance beitragen.

Sanktionen gegen natürliche Personen – Haltung der Wirtschaft

Die Sanktionierung von Mitarbeitenden, die sich unter Missachtung von Compliance-Programmen vorsätzlich an Kartellabsprachen beteiligen, ist im Zusammenhang mit der Einführung der Compliance-Defense zu prüfen.

(economiesuisse - Studie ‚Unternehmen im Wettbewerb‘, März 2009)

Durch die Drohung mit Individualstrafen sollen Organe und Mitarbeiter persönlich beeinflusst werden, sich nicht an Kartellabsprachen zu beteiligen.

Die Strafdrohung soll auf harte Kartellabsprachen beschränkt sein (Rechtssicherheit – Bestimmtheitsgrundsatz).

Zusammenfassung

- Die Sanktionsordnung im Wettbewerbsrecht muss das Verschulden der Unternehmen berücksichtigen (Individualgerechtigkeit – Verschuldensprinzip)
- Bei Verstößen durch Mitarbeitende muss somit das Organisationsverschulden des Unternehmens geprüft werden (Compliance Defense)
- Im Zusammenhang mit der Einführung der Compliance Defense soll die individuelle Strafbarkeit von natürlichen Personen bei vorsätzlichen Kartellabsprachen geprüft werden (Allgemeingerechtigkeit)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Diese Präsentation ist
unser geistiges Eigentum.
Sie darf ohne unsere
schriftliche Genehmigung
weder in irgendeiner Weise
kopiert, für
Fertigungszwecke genutzt,
noch an Dritte
weitergegeben werden.

